



# Gebührenordnung

## der Ärztekammer Bremen

vom 24. September 2001

Gültig ab 1. Januar 2002

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24. September 2001, genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 5. November 2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2015, ABl. Nr. 192 vom 18. August 2015, S. 881.

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgewerkschaft der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 9) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 5. März 2001 (Brem.ABl. S. 463), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 24. September 2001 folgende Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt:

### I. Allgemeine Gebühren

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Ausstellung von Bescheinigungen<br>(z.B. EU-Apostille, Gleichwertigkeitsbescheinigungen)  | 25 €          |
| 2. Zweitausfertigung von Urkunden  | 25 €          |
| 3. Nutzung eines Raumes in der Ärztekammer, wenn von den Teilnehmern ein finanzieller Beitrag verlangt wird oder ein gebuchter Raum unabgemeldet nicht in Anspruch genommen worden ist | 50 -<br>100 € |
| 4. Bestätigung<br>der Kammermitgliedschaft<br>und der ärztlichen Unterschrift  | 10 €          |

### II. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121a SGB V

- vom antragstellenden Arzt zu entrichtende Gebühr
- 250 €

### III. Aus- und Fortbildung Medizinische Fachangestellte

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Ausbildungskostenumlage für Arzthelferinnen, die nicht bei einem niedergelassenen Arzt ausgebildet werden, der zur allgemeinen Ausbildungskostenumlage herangezogen wird, pro Jahr | 150 € |
| 2. Gebühr für die Zwischenprüfung   | 25 €  |
| 3. Gebühr für die Abschluss-/Wiederholungsprüfung   | 50 €  |
| 4. Verfahren zur Anerkennung der VERAH-plus als Nichtärztliche Praxisassistentin  | 80€   |

### IV. Akademie für Fortbildung

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Fortbildungsveranstaltungen der Kammer<br>Rahmengebühr | bis 1.000 € |
| 2. bei mehrtägigen Veranstaltungen                        | bis 2.500 € |

- |  |  |
|--|--|
| 3. Anerkennung von kostenpflichtigen und/oder gesponserten Fortbildungsveranstaltungen (Präsenzveranstaltungen)  | Rahmengebühr je Veranstaltung 50 - 800 € |
| 4. Strukturierte interaktive Fortbildungen über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform je nach Verwaltungsaufwand | 100-1000 €                               |
| 5. Bescheinigung von Fortbildungspunkten für einzelne Kalenderjahre  | 50 €                                     |
| 6. Akkreditierung von Veranstaltern  | 1000 €                                   |

### V. Qualitätssicherung

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 83 Abs.1 Strahlenschutz-Verordnung  |       |
| 1.1 für Untersuchung mit offenen radioaktiven Stoffen  |       |
| 1.1.1 unter Anwendung eines geeigneten Gerätes zur Erstellung ausschließlich planbarer Szintigramme  | 550 € |
| 1.1.2 unter Anwendung einer Einkopf-Gammakamera mit einem Detektorkopf   |       |
| 1.1.2.1 zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörper-szintigrammen  | 650 € |
| 1.1.2.2 zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörper-szintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Quellen oder einen in das Gerät integrierten Computertomographen | 750 € |
| 1.1.3 unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf  |       |

	für den ersten Detektorkopf Gebühr nach Pos. 1.1.2.1 oder Pos. 1.1.2.2	
	für jeden weiteren Detektorkopf	50 €
1.1.4	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET)	850 €
1.1.5	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT)	950 €
1.1.6	unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrlochs oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters je überprüfetes Gerät	350 €
1.2	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
1.2.1	bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	300 €
1.2.2	bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	550 €
<b>Anmerkung zu den Nummern 1.1.1 bis 1.2.2:</b> Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 € und höchstens 1200 €.		
1.3	für die Anwendung in der Teletherapie	
1.3.1	unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie	
1.3.1.1	für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	3000 €
1.3.1.2	für jeden weiteren Linearbeschleuniger oder jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	600 €
1.3.2	unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten	
	Gebühr nach Pos.1.3.1 zuzüglich	300 €
1.4	Prüfung der Qualitätssicherung bei der Strahlenanwendung in der Brachytherapie	2000 €

**Anmerkung zu Nummer 1.4:**

Die Gebühr reduziert sich auf 700 €, wenn an einem Standort Strahlenanwendung in der Brachytherapie zusätzlich Strahlenanwendung in der Teletherapie betrieben wird und die Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie erfolgt.

- 1.5 für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren zur intraoperativen Radiotherapie 2000 €

**Anmerkung zu Nummer 1.5:**

Die Gebühr reduziert sich auf 400 €, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

- 1.6 Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 83 Abs. 4 Satz 3, schriftlichen Begründungen nach § 83 Abs. 4 Satz 4 oder Aufzeichnungen nach § 83 Abs. 7 Satz 4 für jedes geprüfte Gerät für jedes geprüfte Gerät 50 – 350 €
2. Prüfung der Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen nach 17a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Röntgenverordnung
- 2.1 einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit 275 €
- 2.2 einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit - ausgenommen universell einsetzbarer C- und U-Bogen-Geräte -
- 2.2.1 mit analogem Bildempfänger 300 €
- 2.2.2 mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung 350 €
- 2.2.3 mit digitalem Bildempfänger 350 €
- 2.2.4 mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung 400 €
- 2.3 einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit einschließlich universell einsetzbarer C- und U-Bogen-Geräte

2.3.1	mit analogem Bildempfänger	400 €
2.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	450 €
2.3.3	mit digitalem Bildempfänger	450 €
2.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500 €
2.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten  für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen Gebühr nach Pos. 2.3  für jedes weitere Anwendungsgerät	75 €
2.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
2.5.1	mit analogem Bildempfänger	400 €
2.5.2	mit digitalem Bildempfänger	450 €
2.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumetomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen unter Röntgendurchleuchtung	500 €
2.7	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen	350 €

**Anmerkung zu den Nummern 2.1 bis 2.7:**

Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 400 €.

3.	Prüfung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 RÖV	
3.1	eines konventionellen Röntgentherapiegerätes mit perkutaner Applikation der Strahlung	400 €"

**Anmerkung zu den Nummern 2.1 – 3.1:**

Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 € und höchstens 1200 €.

3.2	für die intraoperative Röntgentherapie	2000 €
-----	--	--------

**Anmerkung zu Nummer 3.2:**

Die Gebühr reduziert sich auf 400 €, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.

4.	Aufzeichnungen nach § 16 oder § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 a Abs. 4	
4.1	Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	50 bis 350 €
4.2	Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	50 bis 300 €

**Anmerkung zu Nummer 4:**

Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

5.	Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin  Pro Zyklus, der an die Datenannahmestelle gemeldet wurde	1,50 bis 2,50 €
----	--	-----------------

**VI. Ethikkommission der Ärztekammer Bremen**

Gemäß § 11 der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Bremen beträgt die Rahmengebühr  
25 bis 1.000 €

**VII. Schlichtungsausschuss der Ärztekammer Bremen**

Gemäß § 6 der Schlichtungsordnung der Ärztekammer Bremen beträgt die Gebühr pro Verfahren bis zu  
150 €

**VIII. Mahngebühren**

Nach einer ersten Erinnerung erfolgt eine Mahnung, für die eine Gebühr erhoben wird von  
15 €

Antrag auf Vollstreckung  
25 €

### IX. Fachkunden und Ermächtigungen nach der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung

1. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden ohne Fachgespräch sowie zur Erteilung von Bescheinigungen von Kenntnissen  
40 €"
2. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden mit Fachgespräch  
100 €"
3. Verfahren zur Erteilung von Fachkunden an Medizinphysikexperten  
Für Mitglieder der Ärztekammer Bremen  
40 €  
Für Medizinphysikexperten, die nicht Kammermitglieder sind  
200 €"
4. Ermächtigung nach § 41 der Röntgenverordnung und § 71 der Strahlenschutzverordnung  
130 €

### X. Weiterbildung

1. Erstmalige Zulassung und Fortschreibung der Zulassung einer Weiterbildungsstätte in einer Einrichtung der Hochschule, im Krankenhaus, in einem Institut oder in einer anderen Einrichtung  
500 €
2. Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen  
Verfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung  
150 €  
Wiederholungsgebühr  
100 €
3. Verfahren zur Prüfung und Anerkennung ausländischer Weiterbildungen oder im Ausland absolvierter Weiterbildungsabschnitte  
100-500 €"

### XI. Prüfungen nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)

1. Verfahren zur Prüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)  
600
2. Verfahren zur Wiederholungsprüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)  
600 €

3. Verfahren zur Durchführung des Fachsprachentests  
350€
4. Verfahren zur Wiederholung des Fachsprachentests  
350€

### XII. Widersprüche

- Erfolgreiche Durchführung von Widerspruchsverfahren  
100 €

### XII. Nutzung von Räumen im Veranstaltungszentrum

1. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Kammermitglieder
  - bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden  
100€
  - bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag  
200€
2. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Kammermitglieder
  - Bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden  
70€
  - Bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag  
120€
3. Nutzung des großen Raums (mit 70 qm) durch Nicht-Kammermitglieder
  - bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden  
150 €
  - bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag  
250 €
4. Nutzung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm) durch Nicht-Kammermitglieder
  - Bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden  
100 €
  - Bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag  
170 €
5. Nutzung der Seminarräume, pro Raum (nur zusammen mit der Nutzung größerer Räume)  
25 €
6. Exklusive Nutzung des Aufenthaltsraums/Küche (nur zusammen mit der Nutzung anderer Räume)  
50 €
7. Mehraufwand für den Umbau  
50 €